

Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlungen aus dem Melderegister (§ 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes - BMG)

Gemäß § 42 Abs. 2 und § 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) sind folgende Datenübermittlungen durch die Gemeinde Leopoldshöhe als Meldebehörde zulässig:

I. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(§ 42 Abs. 2 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gem. § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Vor- und Familiennamen,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Geschlecht,
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- derzeitige Anschriften,
- Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
- Sterbedatum

II. Datenübermittlung an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

(§ 50 Abs. 1 BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmungen vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 BMG bezeichneten Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

III. Datenübermittlung an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen

(§ 50 Abs. 2 BMG)

Die Meldebehörde darf Mandatsträgern, Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft darf nur die in § 50 Abs. 2 BMG genannten Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sowie Datum und Art des Jubiläums) des Betroffenen umfassen.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

IV. Datenübermittlung an Adressbuchverlage

(§ 50 Abs. 3 BMG)

Die Meldebehörde darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Familienname, Vorname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Der Weitergabe der unter Ziffer I bis IV genannten Daten kann der Betroffene widersprechen (§ 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes - BMG)

V. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

(§ 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes - BMG)

Gemäß § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) übermittelt die Gemeinde Leopoldshöhe als Meldebehörde zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes - BMG steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlungen ist an die Gemeinde Leopoldshöhe, Fachbereich II -Bürgerbüro-, Kirchweg 1, 33818 Leopoldshöhe, zu richten oder direkt bei der Meldebehörde -Bürgerbüro- der Gemeinde Leopoldshöhe einzulegen. Vordrucke für die verschiedenen Widerspruchsrechte sind bei der Meldebehörde erhältlich.

Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.